



Handwerkskammer
Rheinhausen



Merkblatt



*Das
Forderungssicherungs-
gesetz*

Bitte wenden Sie sich bei spezielleren Fragen zu diesem Thema an die Rechtsabteilung der HWK Rheinhausen:

Rechtsanwalt Ostendorf

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-320
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: d.ostendorf@hwk.de

Herr Johann Jung

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-300
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: j.jung@hwk.de

Merkblatt Forderungssicherungsgesetz

Wie viele von Ihnen aus den Medien mitbekommen haben, trat zum Beginn dieses Jahres das neue Forderungssicherungsgesetz in Kraft. Dieses soll vor allem die Durchsetzung von Werkunternehmeransprüchen und Forderungen in der Wirtschaftskrise erleichtern und ist damit gerade für Handwerksbetriebe sehr praxisrelevant. Das Forderungssicherungsgesetz gilt für alle Verträge, die ab dem Jahr 2009 geschlossen wurden und werden.

Es ergeben sich folgende Änderungen für die Praxis:

1. Anspruch auf Abschlagszahlungen

Der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach dem BGB für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung wird der VOB/B angepasst, so dass die Höhe des Anspruchs auf Abschlagszahlungen sich nun auch ohne Vereinbarung der VOB/B nach der Höhe des beim Auftraggeber erlangten Wertzuwachses bemisst. Der Auftragnehmer darf demnach Abschlagszahlungen immer schon dann verlangen, wenn er etwas Werthaltiges beim Kunden geleistet hat.

Außerdem dürfen Abschlagszahlungen nicht wegen nur unwesentlicher Mängel vom Kunden verweigert werden. Laut Rechtsprechung liegen unwesentliche Mängel vor, wenn es dem Besteller zumutbar ist, die Leistung als vertragsgemäße Erfüllung anzunehmen und sich mit den Mängelgewährleistungsrechten zu begnügen. Wann ein Mangel tatsächlich unwesentlich ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Klebebandreste nach dem Einbau eines Fensters wären beispielsweise unwesentliche Mängel. Beim Vorliegen eines solchen Mangels kann nach dem neuen Forderungssicherungsgesetz ohne Bedenken trotzdem ein Abschlag gefordert werden.

Ein Anspruch auf Zahlung von Abschlag kann auch für angelieferte Stoffe und Bauteile verlangt werden. Nach der Wahl des Bestellers nach Übertragung des Eigentums oder Sicherheitsleistung.

2. Sicherheitsleistung

Gegenüber Verbrauchern ist aber, wenn Abschlagszahlungen verlangt werden, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% des Vergütungsanspruchs zu leisten. Fälschlicherweise beschränken sich viele Handwerker auf 5 Prozent des Betrags für den ersten Abschlag. Diese Vorgehensweise meint das Forderungssicherungsgesetz jedoch nicht. Mit der Sicherheit soll die Vertragserfüllung insgesamt abgesichert werden.

In der Regel wird der Kunde dazu aufgefordert, dass er sich die Sicherheit selbst verschafft, indem er einen Betrag von 5 Prozent des Gesamtvergütungsanspruchs der fälligen Abschläge einbehält. Man kann aber auch Sicherheit über eine Bankbürgschaft leisten.

3. Durchgriffsfälligkeit

Der Gesetzgeber hat die Rechte des Subunternehmers gegenüber dem Generalunternehmer mit dem Forderungssicherungsgesetz gestärkt. Nunmehr hat der Subunternehmer schon dann einen fälligen Vergütungsanspruch gegen den Generalunternehmer, wenn:

1. der Generalunternehmer vom Bauherren seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat

oder

2. der Bauherr gegenüber dem Generalunternehmer das Werk abgenommen hat oder es als abgenommen gilt oder

3. der Subunternehmer dem Generalunternehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Erteilung einer Auskunft über die vom Bauherren erteilte Abnahme oder die Leistung von Zahlungen gesetzt hat.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Subunternehmer seine Forderungen unter erleichterten Voraussetzungen geltend machen kann. Da insbesondere der Subunternehmer nicht immer Kenntnis davon erlangt, ob das Werk gegenüber seinem direkten Auftraggeber abgenommen wurde oder dieser bereits Abschlagszahlungen erbracht hatte, steht diesem die Möglichkeit offen, dem Auftraggeber eine Frist zur Auskunftserteilung zu stellen.

4. Senkung des Druckzuschlags

Der Druckzuschlag ist der Betrag, den der Auftraggeber einbehalten darf, wenn der Unternehmer zur Nachbesserung verpflichtet worden ist und der Auftraggeber die Mängelbeseitigung abgesichert haben will. Nach der alten Regelung durfte der Besteller mindestens das Dreifache der erforderlichen Kosten für die Beseitigung des Mangels von der Werklohnforderung einbehalten. Damit wurde der Druckzuschlag wegen behaupteter Mängel oft als Finanzierungsinstrument für den Besteller zweckentfremdet. Durch die neue Regelung, dass als Regelbetrag nur noch die doppelte Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten einbehalten werden darf, ist das Risiko der Zweckentfremdung begrenzt worden.

5. Pauschalierungsregelung der nicht erbrachten Leistung bei freier Vertragskündigung

In das BGB wurde eine gesetzliche Vermutung aufgenommen, wonach dem Unternehmer bei einer freien Kündigung des Werkvertrages durch den Besteller pauschal 5 Prozent der auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung zustehen. Will der Unternehmer mehr als 5 Prozent verlangen, hat er (wie bisher) einen höheren Teil detailliert darzulegen.

6. Privilegierung der VOB/B

Die VOB/B wird bei Verträgen zwischen Handwerkern und der öffentlichen Hand keiner Inhaltskontrolle mehr unterworfen, wenn die VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen vereinbart wird und wirksam in den Vertrag einbezogen ist.

Bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern werden aber noch immer alle Klauseln kontrolliert, auch wenn die VOB/B im Ganzen vereinbart ist.

Ergebnis:

Gerade die Baubranche, aber auch alle anderen Handwerker sollen durch das Forderungssicherungsgesetz besser vor Forderungsausfällen geschützt werden. Die neu eingefügten und geänderten Regelungen sind hierfür ein erster Schritt, wenn die Handwerksbetriebe sie auch durchsetzen.